



Merkblatt des Fachausschusses "Sozialrecht" der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

Mit diesem Merkblatt informiert der Fachausschuss "Sozialrecht" Ober die Anforderungen an einen Antrag auf Führung der Bezeichnung „Fachanwalt/Fachanwältin für Sozialrecht“.

Die Darstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll den Fachanwaltsanwärtern/innen Hilfestellung bei der Antragstellung bieten. Es wurden daher in der Praxis des Ausschusses häufig aufkommende Fragen aufgegriffen. Insbesondere die Berücksichtigung und Wertung gemeldeter Fälle richtet sich nach den Vorgaben der in ständiger Entwicklung befindlichen Rechtsprechung und ist jeweils eine Frage des Einzelfalls.

1. Allgemeines

- 1.1 Über die Anträge entscheidet nach § 43 c BRAO der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bzw. dessen zuständige Vorstandsabteilung. Die Anträge sind an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main zu richten (§ 22 FAO).
- 1.2 Die Entscheidung des Vorstands der Kammer bzw. der zuständigen Vorstandsabteilung wird von dem Fachausschuss "Sozialrecht" vorbereitet, dem die Prüfung der vorzulegenden Nachweise Ober den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen obliegt. Er gibt auf der Grundlage des Antrages gegenüber dem Kammervorstand eine Empfehlung ab.
- 1.3 Die Rechtsanwaltskammer leitet die Antragsunterlagen an die Vorsitzende des Fachausschusses weiter, die diese wiederum nach Vorprüfung an den zuständigen Berichterstatter/in weiterleitet. Der/Die Berichterstatter/in bereitet das Ausschussvotum entsprechend der Geschäftsordnung des Ausschusses vor.
- 1.4 Der Ausschuss oder auch vorab der Berichterstatter/in können in Anlehnung an § 24 Abs. 4 FAQ dem Antragsteller/in Gelegenheit geben, ergänzende oder erläuternde Angaben zum Antrag zu machen oder - soweit erforderlich – Fälle nachzumelden und/oder entsprechende Auflagen erteilen.
- 1.5 Der Ausschuss gibt seine Empfehlung an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer unverzüglich nach der Entscheidung bekannt.
- 1.6 Es wird den Antragstellern/innen empfohlen, nachdem sie der Vorsitzende des Fachausschusses oder vom Berichterstatter selbst erfahren haben, wer der in ihrem Falle zuständige Berichterstatter ist, die Fallliste soweit möglich zusätzlich in elektronischer Form entweder an die Ausschussvorsitzende oder direkt an den Berichterstatter zu senden.



Eine zugige Votierung des Fachausschusses ist im Regelfall nur dann möglich, wenn die Anträge allen Anforderungen an die FAO entsprechen und kein besonderer Anlass zu Rückfragen besteht und/oder dem Antragsteller/in keine Auflagen gemacht werden müssen. Durch Vorlage einer nachvollziehbaren, sorgfältig erstellten Fallliste kann die Bearbeitungszeit im Ausschuss deutlich beschleunigt werden.

2. Anforderungen an den Antrag

2.1 Folgende förmliche Voraussetzungen müssen vorliegen:

- 2.1.1 der Nachweis der dreijährigen Zulassung und Tätigkeit als Rechtsanwalt/in innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung;
- 2.1.2 der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse im Sozialrecht;
- 2.1.3 der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im Sozialrecht, die durch eine Fallliste nachzuweisen sind, deren Gestaltung dem am Ende dieses Merkblatts abgedruckten Muster entsprechen soll (und welche auf der Website der Rechtsanwaltskammer zum Download bereitsteht);
- 2.1.4 die anwaltliche Versicherung der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung.

2.2 Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse:

Der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse erfolgt im Regelfall durch die erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltsspezifischen Fachlehrgang "Sozialrecht", der mindestens 120 Zeitstunden umfassen muss. Die erfolgreiche Teilnahme am anwaltsspezifischen Fachlehrgang "Sozialrecht" setzt voraus, dass der Antragsteller/in in der kompletten Zeit anwesend war und die Klausuren bestanden hat.

Die Zeugnisse (Zertifikate) des Lehrgangsveranstalters sind im Original (nicht als beglaubigte Fotokopie) vorzulegen.

Auch sämtliche Leistungskontrollen einschließlich der Aufgabenstellungen und Bewertungen sind im Original (nicht als beglaubigte Fotokopie) vorzulegen.

Wird der Antrag auf Verleihung der Fachanwaltschaft nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen, vgl. § 4 Absatz 2 FAQ. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

Von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs kann nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden (§ 4 Abs. 3 FAO). Ein Ausnahmefall kann vorliegen, wenn außerhalb eines Lehrganges theoretische Kenntnisse erworben worden sind, die - vergleichbar mit dem Inhalt eines Fachlehrganges, insbesondere was die vollständige Abdeckung der in § 11 FAQ genannten Rechtsgebiete anlangt - die Annahme rechtfertigen, dass eine mehrjährige, ständige und vor allem auch theoretische Auseinandersetzung



mit dem Fachgebiet erfolgt ist. Besondere theoretische Kenntnisse können auch durch den Besuch von einschlägigen Fachseminaren, Referenten- oder Dozententätigkeit oder Fachveröffentlichungen erworben worden sein, sofern diese in einem dem Fachanwaltskurs vergleichbaren zeitlichen Rahmen und Umfang erfolgt sind. Zum Nachweis der erworbenen Kenntnisse empfiehlt es sich, dem Antrag Kopien der Veröffentlichungen, Vortragsmanuskripte oder- je nach Umfang - deren Gliederung bzw. Inhaltsverzeichnis beizufügen. Hier ist eine klare Trennung zwischen anwaltlicher Fortbildung nach § 15 FAO und dem denkbaren Äquivalent eines Fachanwaltskurses erforderlich. Eine nebenberufliche Dozentenstelle oder Honorarprofessur rechtfertigt ohne das Hinzutreten weiterer Umstände für sich allein genommen in der Regel noch nicht das Absehen von der Teilnahme an einem Fachanwaltskurs.

Für das Sachgebiet Sozialrecht sind nach § 11 FAO besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht und
2. besonderes Sozialrecht,
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),
 - b) Recht der sozialen Entschädigung,
 - c) Überblick über Familienlasten- und -leistungsausgleich, Familienleistungen und -hilfen,
 - d) Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen,
 - e) Existenzsicherungsrecht (Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, Wohngeldrecht)
 - f) Ausbildungsförderungsrecht.

2.3 Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen:

Der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrung erfolgt durch Vorlage einer Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAQ, die folgende Angaben enthalten muss: Name des Mandanten, Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der eigenen Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Auf Verlangen des Fachausschusses sind ggf. anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen. Antragstellern wird empfohlen, als Musterfallliste die separat herunterladbare Excel-Tabelle zu verwenden.

2.4 Anforderungen an die Fallliste:

2.4.1 60 Fälle aus mindestens 3 der in § 11 Nr. 2 bestimmten Gebiete, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren.

2.4.2 Die Fälle müssen in den letzten 60 Monaten vor Antragstellung bearbeitet worden sein, sofern sich der Zeitraum nicht nach § 5 Abs. 3 FAO verlängert. Werden im laufenden Verfahren Fälle nachgemeldet, deren Bearbeitung erst nach Antragstellung begonnen wurde, verschiebt sich das Ende des Dreijahreszeitraums gem. § 5 Satz 1 FAO auf den Zeitpunkt der Nachrechnung, damit können u.U. Fälle aus der Ursprungsliste aus dem Dreijahreszeitraum herausfallen.

- 2.4.3 Die Fälle sind so konkret zu bezeichnen, dass dem Ausschuss eine Plausibilitätskontrolle bzw. eine Zuordnung im Rahmen einer etwa für erforderlich gehaltenen Überprüfung möglich ist. Die konkrete Bezeichnung hat deshalb im Regelfall durch Angabe des kanzleiinternen Aktenzeichens, bei den gerichtlichen Verfahren durch Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens sowie jeweils der Bezeichnung des Gerichtes zu erfolgen.
- 2.4.4 Art, Umfang, Schwierigkeit und Gegenstand des Falles sind in Form einer Kurzbeschreibung darzustellen, aus der hervorgeht, welche Tätigkeit der Rechtsanwalt/in in der Sache konkret entfaltet hat.
- 2.4.5 Der Zeitraum, d. h. Zeitpunkt der Annahme des Mandates und Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung bzw. der Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung ist anzugeben.
- 2.5 Die gerichtlichen Fälle sind getrennt von den übrigen Fällen darzustellen.
Wurde ein Gerichtsverfahren vom Antragsteller/in über mehrere Instanzen geführt, ist dies möglichst im Zusammenhang darzustellen und in der Regel ein Fall.
- 2.6 Die Fallliste soll die jeweils betroffenen Rechtsgebiete nach § 11 Nr. 1 und 2 a) bis f) FAO für jeden einzelnen Fall benennen und die jeweilige Summe.
- 2.7 Für die Frage, ob „ein Fall“ vorliegt, kommt es darauf an, ob dem ein einheitlicher Lebenssachverhalt zugrunde liegt.
Ein einheitlicher Lebenssachverhalt liegt vor, wenn dieser sich von anderen Lebenssachverhalten dadurch unterscheidet, dass die zu beurteilenden Tatsachen und Beteiligten verschieden sind; auf den Bearbeitungsumfang kommt es insoweit nicht an. **Angelegenheiten, die der Anwalt/in sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich bearbeitet, zählen folgerichtig nur einfach, auch wenn sich das Mandat über mehrere Instanzen erstreckt.**
Etwa erforderlich werdende Korrekturen werden durch § 5 Abs. 4 FAO ermöglicht, wonach Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit im Einzelfall zu einer höheren (oder niedrigeren) Gewichtung führen können (vgl. BGH, Beschl. vom 12.7.2010 – AnwZ (B) 85/09).
Entscheidend ist, ob bei verständiger Würdigung aller Umstände entweder (i) ein einheitlicher Lebenssachverhalt in verschiedene Fälle aufgespalten wurde, oder (ii) ob in sich geschlossene, von anderen Sachverhalten deutlich unterscheidbare Lebenssachverhalte juristisch aufzuarbeiten waren. In der Konstellation (i) liegt nur ein Fall vor, in der Konstellation (ii) können mehrere Fälle anzunehmen sein, die je nach Konstellation aber möglicherweise nicht sämtlich mit dem Faktor „1“ gewichtet werden können. Diese Grundsätze gelten auch bei so genannten „Serienfällen“, die je nach Fallgestaltung unterschiedliche Fälle oder aber auch nur einen einzigen Fall darstellen. Wurde z.B. ein Fachanwaltsanwärter/in im konkreten Fall von nur einem Mandanten mit der Durchsetzung von sechs in der Sache und in der rechtlichen Begründung identischen Forderungen beauftragt und fertigt er/sie daraufhin sechs gleichlautende Schriften, sind diese als einheitlicher Lebenssachverhalt zu

werten.

Ist ein Antragsteller/in der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Aufwertung einzelner Fälle bzw. Fallgruppen und/oder die gesonderte Wertung von Fällen vorliegen, wird bei Fallkonstellationen, die dazu Anlass bieten, empfohlen, im Vorfeld die maßgeblichen Tatsachen in der Fallliste zu erläutern.

- 2.8 Zur Annahme der persönlichen und weisungsfreien Bearbeitung nach § 5 FAQ ist es nicht zwingend erforderlich, dass der Antragsteller/in sämtliche Fälle als Rechtsanwalt/in alleine bearbeitet hat. Es können auch Fälle berücksichtigt werden, bei denen der Antragsteller/in zusammen mit Kollegen seiner oder einer anderen Kanzlei arbeitsteilig tätig geworden ist, wenn die Tätigkeit für Dritte, also nicht für die eigene Kanzlei, erfolgte.

Eine persönliche Bearbeitung hat der Rechtsanwalt/in in der Form des § 6 FAO nachzuweisen, soweit er/sie nicht durch die Verwendung eines eigenen Briefkopfs oder in ähnlicher Weise nach außen als Bearbeiter/in in Erscheinung tritt.

3. Fortbildung

Sofern der Fachanwaltsantrag nicht in dem Kalenderjahr gestellt wird, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAQ nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen (§ 4 Abs. 2 FAO).

Seit 01.01.2015 sind 15 statt bisher zehn Zeitstunden fachspezifische Fortbildung (oder entsprechende wissenschaftliche Publikationen) nachzuweisen. Davon können bis zu fünf Stunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt (§ 15 Abs. 3 und 4 FAO). Auf die generellen Hinweise der Kammer zur Fortbildungspflicht nach § 15 FAO wird verwiesen.

Die Fortbildung hat grundsätzlich im Laufe des jeweiligen Kalenderjahres zu erfolgen. Kann die Fortbildung nicht vollständig nachgewiesen werden, hat die Rechtsanwaltskammer der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist fehlende Fortbildungsstunden nachzuholen, sofern deren Anzahl zehn nicht überschreitet (§ 4 Abs. 2 S. 3 FAO). In besonderen Härtefällen kann die Rechtsanwaltskammer darüber hinaus auf Antrag die Nachholung weiterer Fortbildungsstunden zulassen § 4 Abs. 2 S. 4 FAO).

Die Nachweise sind der Rechtsanwaltskammer nicht jährlich vorzulegen, sondern erst mit dem Fachanwaltsantrag einzureichen.

Die Fortbildungspflicht besteht auch während des laufenden Antragsverfahrens.

Der Fachausschuss



Fallliste gemäß § 11 FAO - Fachanwaltschaft Sozialrecht

I. außergerichtliche Verfahren

- *1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht
- *2. besonderes Sozialrecht
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht,
 - b) Recht der sozialen Entschädigung,
 - c) Familienlasten- und -leistungsausgleich, Familienleistungen und -hilfen,
 - d) Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen,
 - e) Existenzsicherungsrecht (Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, Wohngeldrecht)
 - f) Ausbildungsförderungsrecht

Lfd. Nr.	*zutreffendes Fachgebiet gemäß § 11 FAO Nr. 1 bis Nr. 2. f)	Aktenzeichen Kanzlei	Zeitraum	Verfahrens-gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens
1						
2						
3						
4						
5						



II. rechtsförmliche Verfahren

- *1. allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht
- *2. besonderes Sozialrecht
 - a) Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht
 - b) Recht der sozialen Entschädigung,
 - c) Familienlasten- und -leistungsausgleich, Familienleistungen und -hilfen,
 - d) Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderungen,
 - e) Existenzsicherungsrecht (Grundsicherungs- und Sozialhilferecht, Wohngeldrecht)
 - f) Ausbildungsförderungsrecht

Lfd. Nr.	*zutreffendes Fachgebiet gemäß § 11 FAO Nr. 1 bis Nr. 2. f)	Aktenzeichen Kanzlei	Aktenzeichen Behörde/Gericht	Zeitraum	Verfahrens-gegenstand	Art und Umfang der Tätigkeit	Stand des Verfahrens
1							
2							
3							
4							
5							

Hiermit versichere ich anwaltlich, dass ich die in der Fallliste aufgeführten Fälle persönlich und weisungsfrei bearbeitet habe. Mir ist bekannt, dass Falschangaben zu einem berufsrechtlichen Verfahren führen können.

Unterschrift